

Die Auslegung des Begriffs „Werkswagen“ unterliegt dem allgemeinen Sprachverständnis, wenn die Parteien nichts Besonderes vereinbaren – Anmerkung zu Urteil des Oberlandesgerichts Koblenz (OLG Koblenz) vom 25.07.2019, 6 U 80/19

I.

Ob bei Kaufverträgen ein Mangel vorliegt, bestimmt sich einerseits nach den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Falls die Parteien keine Vereinbarung über die Beschaffenheit des Kaufobjekts getroffen haben, greift ergänzend die allgemeine Verkehrsauffassung bzw. der allgemeine Sprachgebrauch ein. Die Entscheidung des OLG Koblenz zeigt, dass bei der Abfassung von Kaufverträgen hierauf Rücksicht zu nehmen ist.

II.

Die Kläger kauften von dem Beklagten einen Gebrauchtwagen. Dieser Gebrauchtwagen war zuvor von einer internationaler Autovermietung als Mietwagen genutzt worden. Im Kaufvertrag war das Fahrzeug als „Werkswagen“ bezeichnet worden. Im Rahmen der Übergabe des Fahrzeugs erhielten die Kläger auch die Fahrzeugpapiere, welche die Autovermietung als vorherige Halterin auswies. Die Kläger ließen den Pkw bei den Beklagten zurück und verlangten Rückabwicklung des Kaufvertrages.

Erstinstanzlich ist die Klage abgewiesen worden; nach Auffassung des erstinstanzlichen Gerichts war der Beklagten der Beweis gelungen, dass die Kläger von ihr über die Nutzung als Mietwagen informiert worden seien. Auf die Berufung hin hat das OLG Koblenz den Beklagten zur Rückabwicklung des Kaufvertrages verurteilt. Ein Werkswagen sei ein Pkw, der entweder im Werk zu betrieblichen Zwecken genutzt worden sei oder von einem Mitarbeiter vergünstigt gekauft, eine gewisse Zeit genutzt wurde und dann auf dem freien Markt wieder verkauft werde. Eine Nutzung als Mietwagen falle nicht hierunter. Der Beklagten sei auch nicht der Beweis gelungen, dass die Kläger über diese Nutzung informiert worden seien.

III.

1.

Bei einem Kaufvertrag hat der Verkäufer ein mangelfreies Kaufobjekt (hier den Gebrauchtwagen) zu liefern. Das Kaufobjekt ist mangelfrei, wenn es sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet, ansonsten wenn es sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann.

Im vorliegenden Fall war das Fahrzeug im Kaufvertrag ausdrücklich als Werkswagen bezeichnet worden. Daher konnte der Käufer erwarten, dass das Fahrzeug vorher in einer Art und Weise genutzt wurde, wie es nach dem allgemeinen Sprachgebrauch dem Begriff „Werkswagen“ nach zu erwarten war. Bei einem Mietwagen war dies nicht gegeben. Es lag somit ein Mangel vor. Dies wäre nur anders gewesen, wenn Käufer und Verkäufer in diesem Fall sich darauf geeinigt hätten, dass auch die vorherige Nutzung als Mietwagen ordnungsgemäß sein und dem Begriff „Werkswagen“ entsprechen sollte. Aus dem Kaufvertrag ergab sich dies aber nicht und der Beweis, dass der Käufer hierüber informiert worden war gelang dem Verkäufer nach Auffassung des OLG Koblenz auch nicht.

Dies unterstreicht, wie wichtig es ist, den Kaufvertrag sorgfältig zu formulieren bzw. aus Käufersicht sorgfältig darauf zu achten, was vom Verkäufer an Eigenschaften in diesen Kaufvertrag hineingeschrieben wird. Der beklagte Verkäufer hätte in diesem Fall die Mangelhaftigkeit dadurch ausschließen können, dass im Kaufvertrag die Nutzung als Mietwagen benannt wird. Alternativ hätte er auch eine Klarstellung aufnehmen können, dass unter „Werkswagen“ hier auch die Nutzung als

Mietwagen verstanden werden soll. Ein Käufer, der solche Definitionen im Kaufvertrag liest, hat dann die Wahl entweder von dem Kaufabstand zu nehmen oder gegebenenfalls Veränderung des Kaufvertrages zu verlangen. Wichtig für den Käufer ist aber, dass er – wenn er solche Hinweise übersieht – später mit Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen ist.

2.

Die Entscheidung unterstreicht auch, wie wichtig es ist für wesentliche Tatsachen Beweismittel zu schaffen. Der Verkäufer hatte hier im Kaufvertrag nicht niedergelegt, dass der Käufer über die Bestimmung des Begriffs „Werkswagen“ informiert worden sei. Er hat dann versucht, auf anderweitige Weise im Prozess den Beweis zu führen. Dies ist ihm nach Auffassung des OLG Koblenz nicht gelungen. Es ist also nicht nur wichtig, den Käufer über wesentliche Umstände tatsächlich zu informieren, sicherheitshalber muss auch immer darauf geachtet werden, in einem eventuellen Prozess in der Lage zu sein, dies auch beweisen zu können.

IV.

Der Verkäufer hat bei einem Kaufvertrag einen mangelfreien Gegenstand zu liefern. Ob ein mangelfreier Gegenstand vorliegt, entscheidet sich in erster Linie nach den Bestimmungen des Kaufvertrages, aber auch danach, wie im allgemeinen Sprachgebrauch bestimmte Begriffe – wie hier „Werkswagen“ verstanden werden. Wenn eine Partei Besonderheiten dem Kaufvertrag zugrundelegen will, müssen diese in den Kaufvertrag eingearbeitet werden. Damit hier keine Fehler passieren ist anwaltliche Beratung empfehlenswert. Hierfür stehe ich gerne zur Verfügung

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.